

Mit dem 1. März kann wieder auf den Remsthal-Boten abonniert werden; was einem verehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient.
Die Redaktion.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d & W e l z h e i m. — An die Gemeinderäthe.

Zu Folge höhern Auftrags wird der hienach beigezeichnete Aufruf den Gemeinderäthen hiemit mit dem Auftrag eröffnet:

- 1) denselben binnen der Frist von 8 Tagen zum dritten male in jeder Gemeinde der Bürgerschaft auf ortübliche Weise zu eröffnen, und
- 2) auf den 15. März d. J. unfehlbar bei Wartboten-Vermeidung Urkunden — von sämmtlichen Gemeinderäthen unterzeichnet — dem Oberamt darüber vorzulegen, daß der Aufruf in der Gemeinden auf ortübliche Weise bekannt gemacht worden sei.

Da diese Aufforderung die letzte vor dem Ablaufe des festgesetzten Termins ist, so sieht man sich veranlaßt, alle hiebei beteiligten Personen und Verwaltungs-Behörden (Gemeinde- und Stiftungsräthe für die ihnen untergeordneten Körperschaften, Geistliche, Schullehrer und Mesner, bezüglich der Gefälle, Zehnten und sonstigen auf ihren Stellen ruhenden Rechts-Ansprüche) darauf aufmerksam zu machen, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß jenes Termins gesetzlich ausgeschlossen ist, sonach mit dem ungewarnten Ablaufe derselben ein nicht angemeldetes Recht für immer verloren ginge, und daß die betreffenden Verwalter, durch deren Verschulden ein solcher Verlust entstehen würde, Verantwortung beziehungsweise Schadenersatz-Anspruch zu gewärtigen hätten.

Den 1. März 1854.

Königl. Oberamt Gmünd. — Königl. Oberamt Welzheim.
Schemmel. Heinz.

A u f r u f zur Anmeldung der aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzureleitenden Rückersatz-Ansprüche.

Nach dem Art. 7. des Gesetzes vom 24. August 1849, C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849 S. 488.), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersatz-Ansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersatz-Ansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des königlichen Geheimrathes die höchste Entschliesung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der königl. Ablösungs-Commission zu vollziehen sei: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden und zwar:

1) Alle aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten. Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältnis, sondern überhaupt das Verhältnis eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen sein.

Hieher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848, S. 165.), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg.-Blatt von 1849, S. 181.), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Blatt von 1849, S. 485.) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Blatt von 1849, S. 480.), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staats-Kammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfünden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt sein, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1. genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sei, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1. ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reihung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr- und Mesnerhäusern, dergleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf incorporirten oder inkamerirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent-, beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sei, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersazansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1. erwähnt sind; ebenso Rückersazansprüche wegen gereicher Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2. und 3.) Seitens der Zehent- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1., Ziff. 1-3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungs-Verfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Commissären, Oberämtern oder der Königl. Ablösungs-Commission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen sein. Bloß zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der Königl. Finanzverwaltung und der Königl. Hofdomains-Kammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Beteiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungs-Verhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungs-Gesetz vom 23. Oktober 1848, §. 46., Zehentablösungsgesetz Art. 44., Ziff. 2.) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Commissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungs-Beamten nach Einleitung des Ablösungs-Verfahrens gemäß dem Art. 44. Ziff. 2. des Zehentablösungs-Gesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22. dieses Gesetzes vorgegebenen Rechts-Nachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung notwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungs-Verfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechts-Nachtheil eingetreten ist.

Würden Rückersazansprüche bei den Ablösungs-Verhandlungen vorgebracht, so sind die Beteiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungs-Verfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersaz-Ansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4. bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersazansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfands-Büchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7. des Eingangs erwähnten Gesetzes.) So beschlossen in der Königlich Ablösungs-Commission.

Stuttgart, den 14. Dezember 1852.

Beyer.

G m ü n d.
Verkauf der alten Kirche in Zimmerbach auf den Abbruch.

Diese durch den Kirchen-Neubau in Zimmerbach entbehrlich gewordene alte Kirche, wovon das Gebälke, der Dachstuhl und das Dach den meisten Werth haben, wird auf den Abbruch im öffentlichen Aufstreich verkauft; desgleichen parthienweise der Einbau, so wie auch die darin befindliche Uhr und Orgel.

Die Verkaufs-Verhandlung findet Statt:

Montag den 20. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
auf dem Rathhause zu Zimmerbach,
wozu die Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 4. März 1854.
Königl. Kameralamt.
Riethammer.

G m ü n d.
Es wird allen Stutenbesitzern die Anzeige gemacht, daß die **Adelshängste** angekommen sind, und zwar: **Master Elegant**, **Master Fuchs**, ferner werden alle Stuten zugelassen, sie müssen schon geschrieben sein oder nicht. Ich brauchen die Stutenbesitzer eine schultzeisens-


amtliche Ausweise, die Aufnahme wird durch den Beschäl-Aufseher besorgt, wenn dieselben auf der Beschälstation erschienen sein werden.

Den 6. März 1854.
Beschälaußsichts-Amt.
Oberamts-Thierarzt
Gatle.

Stadt G m ü n d.
Zweiter Wohnhaus-Verkauf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird gemeinderäthlichem Auftrage zu Folge

Mittwoch den 8. März d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
dem Kübler Anton Schönberger
dahier, dessen

 2 stockiges Wohnhaus auf dem Entengraben, neben Goldarbeiter Fischer und Lammwirth Eisele,

Gerichtlicher Anschlag 300 fl.
Brd.-Versich.-Anschlag 400 fl.
zum zweiten mal im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht.

Den 4. Februar 1854.
Gemeinderath.
A. A. Rathschreiber
Bichler.

O b e r s t e i n e n b e r g,
Gemeinde Welzheim.

Entsprungener Ochse.
Dem Gottlieb Ellinger, Bauer in Obersteinenberg, ist am 24 März ein Ochse, gelbsalb, beim Tränken, der Gegend von Buhlbronn zu, entsprungen, und konnte derselbe bis heute nicht wieder aufgefunden werden.

Sollte der Ochse irgendwo eingefangen worden sein oder sich eingestellt haben so wolle hiervon alsbald an die unterzeichnete Stelle Mittheilung gemacht werden.
Welzheim, den 28. Febr. 1854.
Stadt Schultheißenamt.

W i s s g o l d i n g e n.
Liegenschafts-Verkäufe.

Im Wege der Exekution finden nachstehende Verkäufe statt:

I.
Dem Stephan Schmid, Tagelöhner von hier, wird am
Freitag den 10. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhause nachstehende Liegenschaft verkauft:

G e b ä u d e:
ein halbes einstockiges Wohnhaus in der Vorstadt,
4,0 Rthn. Garten beim Haus,
A c k e r:
 $\frac{1}{2}$ Rthn. 9,8 Rthn. in der vordern Dölle,

$\frac{3}{4}$ Rthn. 47,8 Rthn. allda,
 $\frac{1}{2}$ Rthn. 15,5 Rthn. in der hintern Dölle.

II.
Dem Georg Pfletschinger, Musikus hier, am
Freitag den 10. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

G e b ä u d e:
ein halbes einstockiges Wohnhaus in der Kappelsgasse,
G ä r t e n:
32,3 Rthn. Gemüsegarten beim Haus,
 $\frac{1}{2}$ Rthn. 20,8 Rthn. in der Dungenhalde.

III.
Der Elisabeth Geiger, ledig, am
Freitag den 10. März d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,
1 Rthn. 37,8 Rthn. Acker im Grund,
 $\frac{3}{4}$ Rthn. 15,1 Rthn. Wiese mit Obstbäumen, in der Steige.

IV.
Dem Bernhard Schwarz, Kopyf, am
Freitag den 10. März d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,
 $\frac{1}{2}$ Rthn. 12,5 Rthn. Acker in der Halde.
Hiezu werden die Kaufs-Liebhaber, Auswärtige mit obrigkeit-

lichen Prädikats- und Vermögens-
Zeugnissen versehen, eingeladen.

Den 10. Februar 1854.
Gemeinderath.

G ö g g i n g e n .

Futter-Verkauf.

Am
Montag den 20. März d. J.,
Mittags 12 Uhr,
verkauft die Verlassenschafts-Masse
des Georg Siipple, gewesenen
Bürgers und Wagners dahier,
circa 100 Centner Heu und
D e h m d ,
gegen baare Bezahlung, wozu
Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.
Den 3. März 1854.

Waisengericht.

L o r c h ,

Oberamts Welzheim.

Liegenschafts-Verkauf.

In Folge gemeinderäthlichen Be-
schlusses wird am
Samstag den 11. März d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
auf dem Rathhaus dahier, dem
Sonnenwirth Carl Currlin, im
Erekutionsweg verkauft:

G e b ä u d e :

eine zweistöckige Behausung,



der
Gasthof
zur
Sonne,

mit Stallung,
eine besondere Scheuer mit zwei
Stallungen hinter dem Wirth-
schafts-Gebäude,
ein Brauhaus mit gewölbtem
Keller, Essigstiederei, Wasch-
und Backhaus,
ein zweistöckiges Wohnhaus mit
angebauter Stallung und ge-
wölbtem Keller, neben Kon-
rad Leins,
eine Kutschen-Kemise an der
Rems, neben dem Gemeinde-
Waschhaus,
ein Braunbierkeller mit darauf
gebauter Wohnung am Gal-
genberg,
ein dito mit $\frac{1}{2}$ Brtl. Wiesen am
Gimersbach;

G ä r t e n :

$\frac{7}{8}$ Rthn. an der Rems, neben
der Remsbrücke,
 $\frac{3}{4}$ Rthn. hinter der Scheuer;

A e c k e r :

die Hälfte an
2 Mrgn. 3 Brtl. $5\frac{1}{4}$ Rthn. im

Mühlrain, neben Walkers-
müller Bareiß,

$2\frac{1}{2}$ Brtl. $1\frac{1}{4}$ Rthn. (Garten)
im Beurenberg, neben Johan-
nes Steeger,

$2\frac{1}{2}$ Brtl. $1\frac{1}{4}$ Rthn. Hopfen-
garten am Mühlrain, neben
dem sogenannten Dörner;

W i e s e n :

1 Mrgn. 3 Brtl. 17 Rthn.,

1 Mrgn. 3 Brtl. $17\frac{3}{4}$ Rthn.,

1 Mrgn. $\frac{1}{2}$ Brtl. 2 Rthn.,

1 Brtl. $4\frac{1}{4}$ Rthn.,

3 Mrgn. $3\frac{1}{2}$ Brtl. $10\frac{1}{4}$ Rthn.
sämmlich im obern Maierhof,
neben der Landstraße und der
Rems,

1 Mrgn. 3 Brtl. $15\frac{3}{4}$ Rthn. da-
selbst, neben sich selbst und
Röfleswirth Waibel.

Hiezu werden Liebhaber, Aus-
wärtige mit Vermögens-Zeugnissen
versehen, eingeladen.

Den 6. Februar 1854.

Gemeinderath.

Vorstand:

Seeger.

L o r c h ,

Oberamts Welzheim.

Liegenschafts-Verkauf.

Die zu der Gantmasse der Witt-
we des † Georg Ritterberger's
von hier, gehörige Liegenschaft,
bestehend in

G e b ä u d e :

ein zwei-
stöckiges
Wohnhaus
in der Ofen-
gasse,

ein Wasch- und Backhaus;

G ä r t e n :

3 Viertel und $\frac{1}{2}$ Brtl. 7 Rthn.
der Wächter-Garten, neben
Georg Maier,

1 Mrgn. 16 Rth. daselbst, neben
den Klostergütern und sich
selbst;

W i e s e n :

die Hälfte an

$\frac{2}{3}$ an 1 Mrgn. 2 Brtl. $9\frac{1}{4}$ Rth.
oder 1 Mrgn. $6\frac{1}{4}$ Rthn. auf
der Breitwiese, neben Adam

Strefers Wittwe,

kommt am

Samstag den 11. März d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
auf hiesigem Rathhaus im öffentl-

lichen Aufstreich zum Verkauf, wo-
zu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 10. Februar 1854.

Schultheissen-Amt.

Seeger.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d .

Tapeten-Muster

Neu angekommen und zur
gefälligen Ansicht liegt bereit,
meine sehr reichhaltige, äußerst
geschmackvolle Auswahl von
Tapeten-Muster, zu dem
sehr billigen Preis von 14 fr.
bis zu 4 fl. das Stück.

S. Tiefenbronn,
Maler.

G m ü n d .

Fenster-Mouleaux

in schönster Auswahl von 1 fl.
48 fr. bis zu 6 fl. das Stück
sind stets vorräthig und zu
haben bei

S. Tiefenbronn,
Maler.

G m ü n d .

Strohüte zum waschen, bitte
mir baldigst zu senden.

Andreas Köhler.

G m ü n d .

Ein Parterre-Zimmer ver-
mietet

F. K. Bulling, Golbarb.

G e l d - A u f n a h m e n .

Es werden aufzunehmen gesucht:

- 1) 200 fl. auf eine Güter-Versicherung von 475 fl.
- 2) 1000 fl. auf 450 fl. Gebäude- u. 1585 fl. Güter-Versichg.,
nebst Stellung eines Bürgen.
- 3) 600 fl. auf 1800 fl. Güter-Versicherung.
- 4) 500 fl. auf 400 fl. Gebäude- und 755 fl. Güter-Versichg.,
nebst Stellung eines Bürgen.
- 5) 1000 fl. auf eine Versicherung von 2355 fl., nebst Stellung
eines Bürgen.
- 6) 1000 fl. auf 1000 fl. Gebäude- u. 1290 fl. Güter-Versichg.
- 7) 9000 fl. auf 1200 fl. Gebäude- und 10,449 fl. Güter-Ver-
sicherung, nebst einem Hof, Anschlag zu 7068 fl.
- 8) 540 fl. auf 900 fl. Gebäude- u. 181 fl. Güter-Versicherung,
nebst Stellung eines Bürgen. Der Aufnehmer ist
außerdem noch in einem Vermögensstand von 6000 fl.
- 9) 5500 fl. auf 1450 fl. Gebäude- u. 9900 fl. Güter-Versichg.

Nähere Auskunft, sowie Einsichtnahme der Unterpfands-
Scheine bei
der Redaktion.

G m ü n d .

Verflorenen Sonntag Abend
ging auf dem Wege vom Kalten-
markt bis zur Spitalkirche ein
Geldtäschchen verloren, welches
ungefähr 4 Gulden in Silber und
ein amerikanisches silbernes Geld-
stück enthielt. Der redliche Finder
wird gebeten, solches gegen gute
Belohnung abzugeben an
der Redaktion.

G m ü n d .

Ein noch im besten Alter stehen-
der Familienvaier wünscht in einer
Fabrik oder sonst in jedem andern
Geschäfte Beschäftigung zu erhalten.
Derselbe könnte sogleich eintreten.
Nähere Auskunft ertheilt
die Redaktion.

G m ü n d .

Ein Logis, bestehend in Stube,
Stubenkammer und Plaz zu Holz
ist bis Georgi zu vermieten.
Bei wem? sagt
die Redaktion.

G m ü n d .

Posten von **2000 fl.**, steigend
bis auf **20,000 fl.**, sind
gegen gute Versicherungen zu
erheben. Wo? sagt
die Redaktion.

M ö n h o f .

Auf die hiesige sehr gesunde
Weide nehme ich noch zu meinen
eigenen
Schafen
circa
120 Stück
Schafe und Lämmer an.
Baron Starkloff.

Telegraphische Depesche.

W i e n , 4. März, Abends $8\frac{1}{4}$ Uhr. (Angesommen in Augs-
burg am 5. März früh $3\frac{1}{4}$ Uhr.) Es hieß heute, unsere in den
südlichen Grenzprovinzen aufgestellten Truppen würden vorläufig
in Serbien, zu Aufrechthaltung strenger Neutralität dieses Fürsten-
thums, einrücken. Eine darauf bezügliche Proklamation unsers
Kaisers sei zu gewärtigen. Ich höre aber, daß nicht Serbien, sondern
Bosnien und die Herzogowina besetzt werden sollen, zunächst um
dort den Ausbruch aufständischer Bewegungen zu verhindern.

M ü n c h e n , 4. März. Der Czar hat ein Manifest ans
Russenvolk erlassen, das die Petersburger Zeitungen vom 23. Febr.
veröffentlichen, und worin die Gründe über den Abbruch der Ver-
bindung mit den Westmächten — natürlich in russischer Art — an-
gezeigt werden. Darin heißt's denn auch: „England und Frank-

reich ständen in Reih und Glied mit den Feinden des Christen-
thums gegenüber von Rußland, dem Streiter für die rechtläubige
Kirche. Rußland verleugne seinen heiligen Beruf nicht; es sei
bereit, mit bekannter Standhaftigkeit den Widersachern entgegen zu
treten, von der der Czar ein Zeugniß der Tapferkeit des russischen
Volks gleich dem Jahr 1812 erwarte.“ Es mag ganz schön
sein, daß hier der Kampf für's Christenthum oder vielmehr für
die russische „rechtläubige“ Kirche vorangestellt wird, wenn man
nur nicht wüßte, daß selbiges rechtläubig-russische Kirchenthum
überhaupt lediglich eine Staatsmagd und ein Werkzeug für die
politischen Zwecke des Czarenthums ist. Sei alles, wie es wolle,
so viel ist außerhalb Rußlands, wo eben jeder denken muß, wie's
ihm befohlen wird, zu dieser Stunde auch dem schlechtesten Ver-
stande klar, daß keiner europäischen Macht in den Sinn kommt,
irgend einen Schritt für Aufrechthaltung und Unterstützung der

muhamedanischen Religion zu thun, sondern daß es sich darum handelt, die ganz Europa bedrohende Annäherung und Vergrößerungssucht Rußlands nicht zu dulden, vielmehr ihr Halt zu gebieten. Wenn auch England, dessen Gelüsten man zwar auch nicht das Wort reden kann, bei der Sache noch anderweitige und ebensowenig zu billigende Pläne im Hintergrund hat, so viel ist jedem klar, daß die wahrhaft conservative Macht Oesterreich — und sagen wir dazu: das katholische Oesterreich — wahrlich nicht aus Zuneigung für den Islam (die türkische Religion), sondern nur für Erhaltung des Rechts zu Wahrung der jezigen und künftigen Sicherheit seines eigenen Reiches, zur Erhaltung der bestehenden Machtverhältnisse Europas und seiner eigenen wie des gesammten Deutschlands Machtstellung und Selbstständigkeit in die Schranken tritt. Es kommt gewiß dem Kaiser von Oesterreich schwer, sich von einem alten Verbündeten zu trennen, doch dieser Verbündeter macht es darnach und trachtet nach solchen Dingen, daß auch die österreichischen Kanonen ihm ein Halt! werden entgegenzudonnern müssen. Wollte man aber die in Petersburg zum Behuf der Volksentflammung ausgesteckte Religionsfahne näher beleuchten, so darf man nur auf das Verfahren gegen die 12 Millionen Katholiken in Polen und Rußland und auf die Behandlung der Protestanten in den deutsch-russischen Ostseeprovinzen hinzeigen, um die schlagendsten und schrecklichsten Beweise zu liefern, daß selbst die Türken nicht so feindselig gegen Katholizismus und Protestantismus verfahren, als die russische „Rechtgläubigkeit“ es thut. Ueberdies wird diese Feindseligkeit noch durch den vom Jaun gebrochenen Anlaß des jezigen Streits, nämlich durch die Forderungen Rußlands wegen des heiligen Grabes in Jerusalem deutlich bezeichnet.

(Volksbote.)

Preußen. Von Berlin kommen Nachrichten, die für ganz Deutschland nur erfreulich sein können. Der König von Preußen soll an Oesterreich erklärt haben, er werde bei der gegenwärtigen Weltlage Hand in Hand mit dem Kaiser gehen, und wenn Oesterreich wegen anderweitiger Verwendung seiner Truppen eine oder die andere Provinz entblößen müsse, bereitwilligst dieselbe mit preussischen Truppen decken. In der That scheint das Einverständnis zwischen den beiden Großmächten das Beste zu sein, namentlich auch in Bezug auf Sicherung der Stellung von Gesamtdeutschland. Ist aber Deutschland endlich einmal dem Auslande gegenüber einig und sich selber treu, dann hat es nichts zu fürchten.

Paris, 1. März. (E. A.) Das französische Expeditionscorps für den Orient wird eine bedeutende Stärke erhalten und deshalb auch unter den Oberbefehl eines Marschalls von Frankreich gestellt werden. Dies ist positiv, so wie auch daß außer dem Prinzen Napoleon, der ein Kommando, wahrscheinlich in der Kavallerie, haben wird, drei Generale aus dem militärischen Gefolge des Kaisers, Canrobert, de Lürmel, Espinasse, sodann die Generale Vassquet, Forey, d'Altonville, Bonat, d'Aurelle de Paladines, Daumesmarre d'Erville, de Martimprey, Cassaignolles, Vinoy und noch andere den Feldzug mitmachen werden. Die Stärke der dabei verwandten Generalität zeigt schon zur Genüge, daß Frankreich eine bedeutende Truppenmacht entwickeln wird, um den Krieg zu einem raschen Ende zu führen.

In Paris hat der Kaiser Napoleon am 2. März die Sitzungen des „gesetzgebenden“ Körpers eröffnet und in seiner Thronrede gesagt: „Der Krieg beginnt. Ich versprach im vorigen Jahre alle Anstrengungen zu machen, um den Frieden zu erhalten und Europa zu beruhigen. Ich habe mein Wort gehalten. Um den Kampf zu vermeiden, ging ich so weit, als die Ehre es erlaubte. Europa weiß, daß, wenn Frankreich das Schwert aus der Scheide zieht, es dazu gezwungen ward. Fern von ihm ist jeder Gedanke an Vergrößerung. Es will gefährlichen Eingriffen widerstehen; die Zeit der Eroberungen ist für immer vorüber. England knüpft die Bände der Verbindung mit uns jeden Tag fester. Deutschland, das in seinem Mißtrauen (gegen Frankreich?) dem St. Petersburger Kabinet seit 40 Jahren zu viele Proben der Hingebung an dessen Politik gegeben hatte, hat die Unabhängigkeit seiner Haltung wieder gewonnen. Es ermißt mit freiem Blick, auf wessen Seite seine Interessen sind. Besonders Oesterreich wird in unser Bündnis eintreten, und so den stitlichen und gerechten Charakter des Kriegs, den wir unternehmen, bestätigen. Mit Deutschland gehen wir nach Konstantinopel.“ (Wir wollen hoffen, daß Kaiser Napoleon seine obigen Versicherungen von wegen Vergrößerung und Eroberungen hält, nicht bloß gegenüber Deutschland, sondern auch in Bezug auf Italien, und daß Frank-

reich deshalb alles unterläßt, was Mißtrauen ansachen [siehe Italien] müßte.) (Volksbote.)

Aus Rom 18. Februar wird geschrieben: Seit mehreren Tagen ist die Straße zwischen Civita Vecchia und Rom mit französischen Transportwagen bedeckt, welche dem Depot in der Engelsburg die verschiedenen Kriegsbedürfnisse zuführen. Die Vorbereitungen für Kriegsfälle werden mit großem Eifer fortbetrieben. Gestern rückte ein Regiment französischer Linientruppen auf der Straße nach Neapel über Albano nach Velletri, in dessen Umgegend ein starkes Beobachtungscorps aufgestellt werden soll. (Es ist in der That ganz erstaunlich, wie beobachtungslustig die Franzosen werden! Gegen wen können sie sich in Rom möglicher Weise für „Kriegsfälle“ rüsten? doch sicher nicht gegen Rußland. Allein der französische Appetit auf Italien scheint neuerdings sehr im Wachsen zu sein. Die pariser Regierung will sich — natürlich aus purer Freundschaft für Oesterreich — gefälligst anheischig machen, die Revolution in Italien niederzuhalten; dazu möcht' man neue Truppen nach Italien schicken, die, wenn sie einmal dort sind, sich hüten dürften, sobald wieder fortzugehen, sondern die vielmehr sagen würden: „Hier ist's gut sein, hier laßt uns Hütten bauen.“ So gibt Frankreich fortwährenden Anlaß zu Mißtrauen, während es seines Theils doch Vertrauen, von Oesterreich begehrt! Was Kaiser Napoleon eigentlich im Schilde führt, läßt sich noch gar nicht berechnen.) (Volksbote.)

St. Petersburg, 23. Febr. (A. Allg. Z.) Gestern ist ein kaiserl. Manifest über den Krieg mit England und Frankreich erschienen. Es lautet: „Wir haben unsere geliebten Unterthanen bereits über die Ursache unserer Mißbilligkeiten mit der osmanischen Pforte in Kenntniß gesetzt. Seit der Zeit hörten wir, trotz der Eröffnung der Feindseligkeiten, nicht auf zu wünschen, das Blutvergießen zu hemmen; wir wünschten es noch jetzt. Wir hatten uns sogar der Hoffnung hingegeben, daß Zeit und Ueberlegung die türkische Regierung von ihrem Irrthum heilen werden, welcher von rüdischen Einflüsterungen erzeugt worden, die unsere gerechten auf Verträge gegründeten Forderungen als Eingriffe in ihre Unabhängigkeit, als versteckte Vergrößerungsgelüste darstellten. Unsere Erwartungen sind bis jetzt unerfüllt geblieben. Die englische und die französische Regierung ergriffen die Partei der Türkei und das Erscheinen ihrer Flotten bei Konstantinopel diente zur Stärkung der Hartnäckigkeit der Pforte. Endlich ließen beide westliche Mächte, ohne eine vorhergehende Kriegserklärung, ihre Flotten ins schwarze Meer einlaufen, indem sie ihren Vorsatz verkündigten die Türken zu beschützen, und unsere Kriegsschiffe in ihren zur Wahrung unserer Ufer unternommenen Fahrten zu hindern. Nach diesen bei gebildeten Staaten unerhörten Thatsachen haben wir unsere Gesandtschaften aus England und Frankreich abberufen, und alle politische Verbindungen mit diesen Regierungen abgebrochen. Also sind gegen Rußland, das für seinen Glauben kämpft, England und Frankreich in die Reihen der Feinde des Christenthums getreten! Rußland wird aber seinem heiligen Beruf nicht untreu werden, und sollten die Feinde seine Gränzen anfallen, so sind wir bereit sie mit der Festigkeit zu empfangen die uns von unsern Vorfahren vererbt ist. Wären wir etwa jetzt nicht das nämliche russische Volk, dessen Kriegstugenden die denkwürdigen Ereignisse des Jahres 1812 verkündigen! Möge uns der Allmächtige beistehen in der That zu beweisen, daß wir noch die Alten sind! In dieser Zuversicht, kämpfend für die unterjochten Brüder die den Glauben Christi bekennen, rufen wir eines Herzens mit ganz Rußland: „Unser Herr! Unser Retter! Vor wem sollten wir erzittern! Es erhebt sich Gott, und seine Feinde werden vergehen!“ Gegeben zu St. Petersburg am 9. (21.) Febr. 1854 von Christi Geburt, im 29ten unserer Regierung. Nikolaus.

Die türkische Regierung hat bereits die offizielle Anzeige von der Mitte März zu erfolgenden Ankunft der englisch-französischen Hülfstruppen erhalten. Der Scheich-ul-Islam hat hierauf angeordnet, daß in allen Moscheen des türkischen Reiches Gebete für das Wohl der Schutzmächte verrichtet werden sollen. (A. Allg. Z.)

Aus Alexandrien vom 18. Febr. schreibt der englische „Standard“: „In Oberägypten ist eine Revolte ausgebrochen und die Bevölkerung Abyssiniens ist unter Waffen.“

Bei G. Schmid in Gmünd sind fortwährend zu haben: Hirscher, Dr., zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit. 6 fr.